



Yoga- und Pilateslehrer im Rehasport können auch selbständig sein

Celle, den 03.04.2017

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat entschieden, dass Übungsleiter eines Sportvereines grundsätzlich auch als selbständige Honorarkräfte tätig sein können.

Geklagt hatte ein Verein aus der Region Hannover, der u.a. Rehabilitationssport für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen anbietet. Das Kursprogramm des Vereins beinhaltet Yoga, Pilates und Rückentraining und wurde von selbständigen Honorarkräften erbracht. Die Deutsche Rentenversicherung (DRV) hatte die Übungsleiter nach einer Betriebsprüfung als abhängig beschäftigte Dozenten angesehen und den Verein zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen von über 4.300,- Euro herangezogen. Nach Ansicht der DRV seien die Übungsleiter nicht unternehmerisch tätig, es stehe vielmehr der Marktauftritt des Vereins im Vordergrund.

Dem ist das LSG nicht gefolgt. Es hat sich in seiner Entscheidung auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) bezogen, wonach zur Abgrenzung stets auf den Einzelfall abzustellen ist. Der Beruf eines Lehrers könne sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch in selbständiger Tätigkeit ausgeübt werden. Maßgeblich sei die Einbeziehung in die Struktur des Betriebes, der Umfang eines Weisungsrechts sowie die individuelle Gestaltungsfreiheit. Es sei darauf abzustellen, ob neben der eigenen Unterrichtsverpflichtung weitere Nebenpflichten bestünden. Weiter seien die Freiheit in der Unterrichtsgestaltung und ein finanzielles Unternehmerrisiko bedeutsam. Vorliegend seien keine weitergehenden arbeitsrechtlichen Verpflichtungen und keine Weisungsgebundenheit bei größtmöglicher Freiheit der Unterrichtsgestaltung gegeben. In der konkreten Ausgestaltung seien die Kursleiter frei. Durch den Verein werde lediglich das Thema des jeweiligen Kurses vorgegeben. Verpflichtungen, wie etwa ein Einspringen für andere Übungsleiter bei krankheits- oder urlaubsbedingten Ausfällen, seien nicht gegeben. Das finanzielle Risiko bei Ausfällen von einzelnen Kurstagen oder ganzen Kursangeboten - etwa bei Verfehlung einer Mindestteilnehmerzahl - trage der Übungsleiter. Es bestehe folglich kein offensichtlicher Widerspruch zwischen dem den Regelungen des Honorarvertrags und den tatsächlichen Verhältnissen.

Zum Hintergrund: Das Gericht hat in den vergangenen Jahren zahlreiche Entscheidungen zur Sozialversicherungspflicht getroffen (z.B. Geschäftsführer, Lehrer/Dozenten, Physiotherapeuten, Erntehelfer, LKW-Fahrer). Es hat dabei wiederholt den Grundsatz der Einzelfallprüfung betont und eine Pauschalbeurteilung von Beschäftigtengruppen abgelehnt.

Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen: Urteil vom 01.02.2017 - L 2 R 139/16, veröffentlicht bei www.sozialgerichtsbarkeit.de; Vorinstanz SG Hannover - S 13 R 726/12.

Nr. 6/2017
Carsten Kreschel
Pressesprecher
Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle

Tel.: (05141) 962-220
Tel.: (0175) 7857286
Fax: (05141) 962-200

www.landessozialgericht.niedersachsen.de
E-Mail: LSGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de